

Begründung:

Für den Ortsteil Blumenhagen der Stadt Schwedt/Oder bestimmt die seit dem 8. Juli 1998 rechtskräftige Klarstellungssatzung den Bereich, in dem Baurecht nach § 34 BauGB besteht. Damit sind alle außerhalb des Geltungsbereiches dieser Klarstellungssatzung liegenden Flächen dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen und damit vorrangig von Bebauung freizuhalten.

Da die Nachfrage nach Bauflächen für die Errichtung von Einfamilienhäusern im Stadtgebiet und den Ortsteilen weiterhin anhält, diese aber im gesamten Stadtgebiet gegenwärtig nicht ausreichend zur Verfügung stehen, ist es Ziel dieses Bebauungsplanverfahrens die im gekennzeichneten Geltungsbereich (Anlage 2) gelegene Fläche planungsrechtlich für die Bebauung mit Einfamilienhäusern zu sichern. Die Planungskosten für das Bebauungsplanverfahren werden vom Bauträger übernommen. Auf Grundlage von § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen schutzgutbezogen ermittelt, bewertet und Maßnahmen für den Ausgleich vorschlägt.

Anlage liegt digital nicht vor.